



Finanzhilfen für die Vermittlung der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM) vor 1981

gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

Wegleitung

Version vom 4. April 2025

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziel	1
2. Die Finanzhilfen kurz erklärt	2
2.1 Welche Projekte können gefördert werden?	2
2.2 Wer kann Finanzhilfen beantragen?	3
2.3 Für welche Kosten können Finanzhilfen beantragt werden?	3
3. Projekteingabe	3
3.1 Vorgespräch	3
3.2 Gesuchsunterlagen	3
3.3 Einreichungsfrist und -adresse	4
4. Gesuchsprüfung	4
4.1 Entscheid	4
4.2 Priorisierungskriterien	4
5. Auszahlung	4
6. Berichterstattung und Evaluation	5
7. Kontakt	5
Anhang: Rechtliche Grundlagen	5



1. Ausgangslage und Ziel

Das **Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)**¹ ist die Grundlage für die individuelle und gesellschaftliche Aufarbeitung der FSZM. Es umfasst insbesondere die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrages an Betroffene und ihre Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.

Daneben legt es in **Artikel 15 Absatz 4** fest, dass der Bund für die «**Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung**» zu sorgen hat. Zuständige Stelle für diese Verbreitung und Nutzung (Valorisierung) ist das Bundesamt für Justiz (BJ). Diesen Gesetzauftrag (Art. 15 AFZFG) wird das BJ in den Jahren 2023-2028 mit einer breiten Palette an Informations-, Vermittlungs- und Sensibilisierungsangeboten wie z.B. eine umfassende thematische Web-Plattform, eine Wanderausstellung, Weiterbildungen oder Angebote für Schulen umsetzen.² Ergänzend dazu kann das BJ für die Jahre **2024-2028 Finanzhilfen** gewähren.

Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich an den **übergeordneten Zielen der Valorisierung**³ aus:

Gegen das Vergessen Die Valorisierung versteht sich als Beitrag zu einer nachhaltigen Erinnerungsarbeit. Sie zielt darauf hin, das Thema sichtbar und bekannt zu machen und das kollektive Gedächtnis für die Geschichte und die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zu fördern.

Das Heute verstehen Die Valorisierung trägt dazu bei, die gesellschaftlichen Folgen und Auswirkungen der damaligen fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf die heutige Situation der Opfer und die heutige Fürsorgepraxis zu verstehen und sichtbar zu machen.

Lernen für die Zukunft Die Valorisierung trägt dazu bei, aus der Vergangenheit Lehren für die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu ziehen (Orientierungswissen). Sie fördert den Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Gegenwart sowie zwischen Wissenschaft und Praxis und möchte Bezüge zu gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen und Fragestellungen herstellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele der Valorisierung soll ein möglichst **breites und vielfältiges Vermittlungsangebot** zur Verfügung stehen, um die Schweizer Bevölkerung sowie verschiedene spezifische Zielgruppen über die Thematik FSZM zu informieren und zu sensibilisieren. Insbesondere sollen auch alle Sprachregionen erreicht werden.

Unter **Vermittlung** verstanden werden alle Aktivitäten bei denen Menschen in einer für sie verständlichen und ansprechenden Form über wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse informiert werden und die es ihnen gleichzeitig ermöglichen, einen Bezug des Themas zu ihrer eigenen Lebenswelt und Orientierungswissen für ihr eigenes Handeln herstellen zu können.

Ziel der Finanzhilfen nach Art. 15 AFZFG ist es, das bereits bestehende Vermittlungsangebot sowie die laufenden und geplanten Aktivitäten des Bundes und weiterer Akteure zur Vermittlung der Thematik FSZM sinnvoll und angemessen zu **ergänzen**, indem **zusätzliche Vermittlungsprojekte Dritter gefördert** werden.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/145/de>

² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/valorisierung.html>

³ <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/fszm/valorisierung/konzept-valorisierung-fszm.pdf.download.pdf/konzept-valorisierung-fszm-d.pdf>



2. Die Finanzhilfen kurz erklärt

2.1 Welche Projekte können gefördert werden?

Die Finanzhilfen können für Projekte ausgerichtet werden, welche die **Vermittlung der Erkenntnisse aus der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der FSZM** zum Inhalt haben, den übergeordnete Zielen der Valorisierung entsprechen und das bestehende Vermittlungs-Angebot auf sinnvolle und angemessene Weise ergänzen.

Das Projekt kann sich sowohl an ein breites Publikum richten oder auch an eine spezifische **Zielgruppe** (z.B. Jugendliche oder besondere Berufsgruppen). Das Projekt soll zudem eine gewisse **Breitenwirkung** (geographisch oder in Bezug auf das erreichte Publikum) entfalten.

In Bezug auf das **Format**, kann es sich um Projekte verschiedenster Art handeln, welche den in Art. 15 Abs. 5 AFZFG genannten **Förderbereichen** zugeordnet werden können. Dies können z.B. sein:

AFZFG	Umsetzungsbeispiele
Medienproduktionen	<ul style="list-style-type: none">• Audiovisuelle Medien (Dokumentar- und Spielfilme, Musik)• Digitale Plattformen (Internetplattformen, Websites)• Produkte auf sozialen Medien (Instagram, TikTok etc.) und Videoportalen (You Tube)• Publikationen (Sachbücher, Bilderbücher, Graphic Novels / Comics)• Bühnenproduktionen (Theater und Musik)
Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none">• (Temporäre) Sonderausstellungen sowie Dauerausstellungen• Stationäre Ausstellungen sowie Wanderausstellungen
Vorträge	<ul style="list-style-type: none">• Tagungen, Netzwerk- oder Dialogveranstaltungen etc.• Aus- und Weiterbildungen• Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen (z.B. Schulbesuche)• Stadtrundgänge
Lehrmittel	<ul style="list-style-type: none">• Unterrichtsmaterialien

Forschungsvorhaben werden nicht mit den Finanzhilfen unterstützt.

Finanzhilfen werden nur für **Vorhaben mit Projektcharakter**, d.h. für Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende ausgerichtet. Zudem soll die **Gewinn-Orientierung** des Projekts nicht im Vordergrund stehen.

Da die Finanzhilfen bis am 31. Dezember 2028 befristet sind, können nur Projekte unterstützt werden, die **spätestens per 30. September 2028** abgeschlossen sind.

Im Übrigen steht die Gewährung der Finanzhilfen durch das BJ unter dem Vorbehalt, dass die finanzverantwortlichen Organe des Bundes jährlich die notwendigen Kredite bewilligen.



2.2 Wer kann Finanzhilfen beantragen?

Ein Gesuch einreichen können i.d.R. **nicht-gewinnorientierte Organisationen** mit Sitz in der Schweiz. Ausnahmsweise können auch Einzelpersonen Gesuche einreichen. Kantone können keine Projektträgerschaft sein und Finanzhilfen beantragen.

2.3 Für welche Kosten können Finanzhilfen beantragt werden?

Als Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung gilt, dass das geplante Vermittlungsprojekt ohne Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend umgesetzt oder durchgeführt werden könnte.

Die beantragten Finanzhilfen können bis zu **75 Prozent** der anrechenbaren Gesamtkosten des Projekts decken. Die Gesamtkosten eines Projekts umfassen sämtliche Kosten über die gesamte Projektdauer. Dazu gehören insbesondere Kosten für:

- Personal,
- Honorare (für externe Mandate),
- Reisespesen,
- Promotionsmassnahmen,
- Material sowie
- Infrastruktur.

Mindestens **25 Prozent** der angerechneten Gesamtkosten sind durch die Projekt-Trägerschaft und Drittmittel (jedoch keine Bundesmittel) zu tragen oder durch Einnahmen aus der Umsetzung des Projekts (z.B. Ticketeinnahmen, Buchverkaufspreis etc.) zu generieren.

Projekte, deren primäre Anliegen in einen Bereich fallen, für welchen **andere Finanzhilfen des Bundes** zur Verfügung stehen, sind gehalten, von diesen Bundesstellen Finanzhilfen zu beanspruchen.

Die Finanzhilfen können grundsätzlich **nicht rückwirkend** beansprucht werden. D.h. durch die Finanzhilfen können nur Kosten für zukünftige Leistungen übernommen werden. Bereits entstandene Konzeptions- und Planungskosten können jedoch bis max. ein halbes Jahr zurück (d.h. vor dem offiziellen Eingabetermin) ins Finanzhilfegesuch integriert werden. Diese Kosten sind jedoch dem Finanzierungsanteil der Projektträgerschaft zuzurechnen.

Nebst Art. 15 AFZFG sind auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG⁴: insbesondere 3. Kapitel) massgebend.

3. Projekteingabe

3.1 Vorgespräch

Bevor ein Projekt eingegeben und die Gesuchsunterlagen ausgefüllt werden, wird eine erste Kontaktaufnahme und allenfalls ein Vorgespräch mit den zuständigen Personen im BJ empfohlen. Diese Vorkontakte sind freiwillig. Sie ermöglichen es jedoch, wichtige Hinweise zur Vorbereitung und Eingabe eines Gesuchs zu erhalten.

3.2 Gesuchsunterlagen

Gesuche um Finanzhilfen für Vermittlungsprojekte sind nach Möglichkeit auf den dafür vorgesehenen Unterlagen einzureichen. Ein vollständiges Gesuch umfasst folgende Bestandteile:

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/857_857_857/de



- Gesuchsformular
- Budget
- Falls vorhanden: Projektdossier
- Statuten oder Organisationsbeschrieb der Trägerschaft

3.3 Einreichungsfrist und -form

Die Gesuche können **ab dem 1. Januar 2024** beim BJ, Fachbereich FSZM, eingereicht werden.

Da die Finanzhilfen bis am 31. Dezember 2028 befristet sind, müssen Projekte **spätestens voraussichtlich per 31. Dezember 2027** eingegeben werden.

Die Gesuche sind **per Post** und nach Möglichkeit auch per E-Mail einzureichen.

4. Gesuchsprüfung

Auf der Basis der eingereichten Gesuchsunterlagen wird das BJ das Gesuch **prüfen**. Bei Bedarf holt es weitere Auskünfte bei der Gesuchstellerin oder Dritten ein oder fordert fehlende Unterlagen nach.

4.1 Entscheid

Das BJ entscheidet **in der Regel innerhalb von 3 Monaten** über ein Gesuch.

Bei einem **positiven Entscheid** erlässt das BJ eine **Verfügung**, welche den auszurichtenden Finanzhilfebetrag und allfällig zu erfüllenden Auflagen und Bedingungen (wie z.B. Verwendung des Bundeslogos) festlegt.

Kann ein Gesuch nicht bewilligt werden, so wird dies der gesuchstellenden Organisation/Einzelperson schriftlich mitgeteilt. Da auf die Finanzhilfen kein Rechtsanspruch besteht, gibt es grundsätzlich keine Beschwerdemöglichkeit.

4.2 Priorisierungskriterien

Übersteigen die eingereichten Gesuche die für das entsprechende Kalenderjahr verfügbaren Mittel, so priorisiert das BJ Gesuche nach folgenden Kriterien:

- Vielfalt der geförderten Projekte in Bezug auf ihre Zielgruppen oder ihr Format
- Abdeckung der verschiedenen Sprachregionen und geographische Reichweite
- Innovativer Charakter der Projekte
- Breitenwirkung und Promotionsmassnahmen
- Nachhaltigkeit

5. Auszahlung

Der zugesprochene Betrag kann in mehreren **Tranchen** ausbezahlt werden. Die genaue Anzahl und Höhe der Tranchen sowie der Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung werden in der Verfügung festgelegt.

Die **letzte Tranche** der gewährten finanziellen Unterstützung wird in der Regel erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts inkl. der Schlussabrechnung ausgerichtet.



6. Berichterstattung und Evaluation

Dem BJ ist innert sechs Monaten nach Abschluss des Vermittlungsprojekts ein **Schlussbericht inkl. einer Schlussrechnung** abzugeben. Bei mehrjährigen Projekten ist zudem ein **jährlicher Zwischenbericht** über den Stand des Projekts (Projektverlauf und Kosten) einzureichen.

Die Ergebnisse aller Projekte, welche Finanzhilfen erhalten haben, werden zudem in die Evaluation des Gesamtprojekts Valorisierung einfließen. Als Basis dazu dient insbesondere der Schlussbericht.

7. Kontakt

Laura Lämmli, Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin, 058 464 86 48, laura.laemli@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich FSZM
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 42 84
E-Mail: sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch

Anhang: Rechtliche Grundlagen

1 - Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13)

Art. 15: Wissenschaftliche Aufarbeitung

¹ Der Bundesrat sorgt für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981.

² Eine unabhängige Kommission befasst sich mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungsleistungen; dabei berücksichtigt sie auch andere fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

³ Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung werden veröffentlicht. Personendaten werden anonymisiert.

⁴ Die zuständige Behörde sorgt in Zusammenarbeit mit der unabhängigen Kommission und anderen Trägern der wissenschaftlichen Aufarbeitung für die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

⁵ Sie kann insbesondere die folgenden Massnahmen fördern:

- a. Medienproduktionen, Ausstellungen und Vorträge zum Thema;
- b. die Aufbereitung in Lehrmitteln der obligatorischen Schule und Schulen der Sekundarstufe II;
- c. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Institutionen und Privatpersonen, die nach geltendem Recht mit fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst sind.

2 - Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).